

Rechtsprechung / Strafvollzugsrecht

Nr. 43

## Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich vom 10. Januar 2013 (VB.2012.00524)

*Keine Befreiung von der Arbeitspflicht nach Art. 81 StGB wegen Erreichens des AHV-Alters*

*Auch im Verwahrungsvollzug inhaftierte Personen über 65 Jahre unterliegen der Arbeitspflicht.*

### Sachverhalt

Ein im Verwahrungsvollzug Inhaftierter beantragte Ende 2011 bei der Vollzugsdirektion die Befreiung von der Arbeitspflicht. Dies begründete er mit dem Erreichen des AHV-Alters.

Dieses Dokument ist für Abonnenten oder Pay-per-Document-Kunden zugänglich.

Abonnieren ↗

Kaufen ↗

🔑 Login